

Antragstellerin/Antragsteller
bei jur. Person im HR eintragung Name, Ort, Nr. der Eintragung

Ort, Datum _____

Telefon/Fax _____

Amtsgericht _____ HRB _____

Stadt Bergisch Gladbach
Allgemeine Ordnungsbehörde
Konrad-Adenauer Platz 9
51465 Bergisch Gladbach

ANTRAG

auf

- Erteilung der Erlaubnis nach **§ 24 Abs. 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 (GlüStV 2021)**
für das Betreiben einer Spielhalle

A Angaben zur Person und zum Familienstand der Antragstellerin/des Antragstellers bzw. des gesetzlichen Vertreters bei juristischen Personen

Vor- und Zuname (ggf. auch Geburtsname) _____

Geburtstag und Geburtsort _____ / _____

Jetzige Anschrift _____

als Vertreter der (Name der juristischen Person) _____

Staatsangehörigkeit/erlernter Beruf _____ / _____

Familienstand Ledig Verheiratet Geschieden Verwitwet

Vor- und Geburtsname (Ehefrau/Ehemann) _____

geb. _____ in _____

Aufenthalt der Antragstellerin/des Antragstellers in den letzten 5 Jahren mit genauer Anschrift

von _____ bis _____ in _____

von _____ bis _____ in _____

von _____ bis _____ in _____

Bei Ausländerinnen/Ausländern und Staatenlosen

Aufenthaltserlaubnis erteilt durch _____

gültig bis _____ Ist die Aufenthaltserlaubnis mit einer Beschränkung erteilt? Ggf. mit welcher?

B Angaben zur persönlichen Zuverlässigkeit

Ist Ihnen früher schon einmal eine Erlaubnis nach § 33 i GewO erteilt worden? Falls ja, wann und für welchen Betrieb?

Anschrift und Name des Betriebs

Von welcher Behörde? _____

Welches Gewerbe bzw. welchen Beruf haben Sie bis jetzt ausgeübt? _____

Sind gegen Sie Strafen (Gerichts- oder Ordnungsstrafen) verhängt worden? Ggf. welche? _____

Läuft ein entsprechendes Verfahren? _____
Angabe Behörde und Aktenzeichen

Ist über Ihr Vermögen in den letzten 10 Jahren ein Vergleichs-, Insolvenz- oder Konkursverfahren eröffnet oder ein Eröffnungsantrag mangels Masse abgewiesen worden? _____

Ggf. wann und wo? _____

Haben Sie in den letzten 10 Jahren die in § 807 ZPO erwähnte eidesstattliche Versicherung abgegeben oder ist Haft zur Erzwingung der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung angeordnet worden? Ggf. wann und wo?

Sind gegen Sie Berufsverbote ausgesprochen worden? Gewerbeuntersagungsverfahren nach § 35 GewO anhängig? _____

Falls ja, wann und von welcher Stelle? _____

Wurde eine an Sie erteilte Gewerbeerlaubnis widerrufen oder läuft ein entsprechendes Verfahren? _____

Ggf. wann und wo? _____

Wurde die Erteilung einer Gewerbeerlaubnis an Sie abgelehnt oder läuft ein entsprechendes Verfahren? _____

Ggf. wann und wo? _____

C Angaben zum Betrieb

Allgemeine Angaben

Katastermäßige Bezeichnung des Betriebsgrundstücks

Gemarkung Flur Flurstück

Anschrift

Bei Verbundspielhallen: genaue Bezeichnung der primären Spielhalle¹.

Der Betrieb wird neu eingerichtet / erweitert / übernommen von _____

(voraussichtlicher) Name des Betriebes: Als Bezeichnung des Unternehmens ist lediglich das Wort „Spielhalle“ zulässig (§ 16 Abs. 8 AG GlüStV NRW)

Name und Anschrift, Telefon der Leitung der Spielhalle:

Mindestabstand

Innerhalb eines Mindestabstandes von 350 Metern Luftlinie

befinden sich Schulen, Einrichtungen der Jugendwohlfahrt oder der öffentl. Fürsorge (nichtzutreffendes streichen) ja nein

befindet sich eine weitere Spielhalle (Nachbarspielhalle) ja nein

Name und Betreiber der Nachbarspielhalle

Geringerer Mindestabstand

Sofern Nachbarspielhalle innerhalb des Mindestabstandes von 350 Metern Luftlinie vorhanden:

Beträgt der Abstand zur Nachbarspielhalle mehr als 100m Luftlinie? ja nein

Wenn Mindestabstand zwischen 100 Metern und 350 Metern Luftlinie zur Nachbarspielhalle beträgt:

Besteht eine Zertifizierung nach § 16a AG GlüStV NRW durch eine nach § 16a Abs. 2 AG GlüStV NRW akkreditierte Prüforganisation mit Datum nach dem 01.07.2021? (Diese ist alle zwei Jahre zu erneuern) ja nein

Werden die Geldspielgeräte gemäß § 16 Abs. 4, Ziff.1 AG GlüStV NRW aufgestellt? ja nein

¹ Als befristete Ausnahme von dem in 25 Abs.2 GlüStV vorgesehenen Verbot der Erteilung einer Erlaubnis für Verbundspielhallen, ist in der Übergangsregelung in § 17a AG GlüStV NRW vorgesehen, dass unter den dort näher aufgeführten Voraussetzungen für bis zu drei Spielhallen, die in einem baulichen Verbund stehen, durch einen gemeinsamen Antrag der Betreiber, in dem eine der antragstellenden Spielhallen zur primären Spielhalle bestimmt wird, Spielhallenerlaubnisse beantragt werden können. Während sich die Erlaubniserteilung für die primäre Spielhalle hinsichtlich der Dauer nach den allgemeinen Bestimmungen (§ 16 Abs.2 AG GlüStV NRW) richtet, sind Erlaubnisse der mitantragstellenden Spielhallen längstens bis zum 31.12.2028 zu befristen und erlöschen spätestens mit Ablauf des 31.12.2028 (§ 17a Abs. 3 u. 5 AG GlüStV NRW).

Um diesen Antrag als gemeinsamen Antrag nach der Übergangsregelung des § 17a AG GlüStV NRW behandeln zu können, ist es erforderlich, dass für alle in dem baulichen Verbund stehende Spielhallen weiter unten diesbezügliche ergänzende Angaben gemacht werden.

Verfügen Betreiber und Spielhallenleitungen über einen Sachkundenachweis und ist das Personal besonders geschult im Sinne der Rechtsverordnung nach § 22 Abs.1 Nr. 10 AG GlüStV NRW?

ja nein

Verpflichten Sie sich, die Voraussetzungen von § 16 Abs. 4 Satz 1 Ziff. 1 bis 6 AG GlüStV NRW für die gesamte Laufzeit der Erlaubnis beizubehalten?

ja nein

Liegt eine schriftliche Erklärung der Nachbarspielhalle vor, in welcher sich diese zur Einhaltung der Voraussetzungen von § 16 Abs. 4 Satz 1 Nummer 1 bis 6 AG GlüStV NRW für die gesamte Restlaufzeit der Erlaubnis verpflichtet, einschließlich der Bestätigung, dass der Nachbarspielhalle bekannt ist, dass deren Genehmigung zu widerrufen ist, wenn dort eine der Voraussetzungen von § 16 Abs. 4 Satz 1 Nummer 1 bis 6 AG GlüStV NRW wegfallen sollte?

ja nein

Verbundspielhallen

Befindet sich die Spielhalle in einem baulichen Verbund mit anderen Spielhallen? ja nein

Wenn ja:

Handelt es sich bei dieser Spielhalle um die primäre Spielhalle? ja nein

Mitantragstellende Spielhalle(n) ist/sind:

Genauere Bezeichnung der Spielhalle(n)

Haben die Spielhallen seit dem 01.01.2020 ohne Unterbrechung bestanden? ja nein

Wurde der Betrieb einer Halle zwischenzeitlich untersagt oder die Erlaubnis abgelehnt und ist diese Entscheidung vor dem 01.07.2021 bestandskräftig geworden? ja nein

Besteht eine Zertifizierung nach § 16a AG GlüStV NRW durch eine nach § 16 Abs. 2 GlüStV NRW akkreditierte Prüforgansation mit Datum nach dem 01.07.2021? (Diese ist alle zwei Jahre zu erneuern) ja nein

Verfügen Betreiber und Spielhallenleitungen über einen Sachkundenachweis und ist das Personal besonders geschult im Sinne der Rechtsverordnung nach § 22 Abs.1 Nr. 10 AG GlüStV NRW?

ja nein

Verpflichten Sie sich, die Voraussetzungen von § 17a Abs. 3 Satz 1, Ziff. 1 bis 3 AG GlüStV NRW für die gesamte Laufzeit der Erlaubnis beizubehalten? ja nein

Folgende Toilettenanlagen sind für die Spielhalle vorhanden:

_____ WC Damen _____ WC Herren _____ Standbecken

Raumbeschreibung: _____ qm _____ Höhe

_____ qm _____ Höhe

_____ qm _____ Höhe

_____ qm _____ Höhe

Art und Anzahl der Spieleinrichtungen/Unterhaltungsspiele, die aufgestellt werden sollen; Verteilung auf die Räume:

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben und bin mir darüber im Klaren, dass falsche Angaben eine Strafverfolgung nach § 360 Nr. StGB und außerdem die Versagung oder Zurücknahme der Erlaubnis zur Folge haben können. Außerdem ist mir bekannt, dass die Ausübung des Gewerbes vor Erteilung der o. a. Erlaubnisse eine Ordnungswidrigkeit nach § 144 Abs. 1 Nr. 1d in Verbindung mit Abs. 4 Gewerbeordnung darstellt.

Mir ist bekannt, dass bei einer begonnenen Antragsprüfung sofort 100 % der Verwaltungsgebühren und bei einer danach erfolgten Rücknahme des Antrags 75 % der Verwaltungsgebühren gemäß § 15 Abs. 2 GebG fällig werden.

Folgende Anlagen werden benötigt und sind beigefügt:

Unterlagen für die Spielhalle:

- Genehmigung der Baubehörde (bei Nutzungsänderung) ja nein
- Grundrisszeichnungen im Maßstab 1 : 100 ja nein
- Berechnung der (Netto-) Spielfläche- Nutzflächenberechnung gem. § 3 Abs. 3 SpielV
(abzüglich Nebenräume wie Abstellräume, Flure, Toiletten, Vorräume, Treppen) ja nein
- Aufstellplan der Spielgeräte ja nein
- Jugendschutzkonzept gemäß § 4 Abs. 3 GlüStV 2021 ja nein
- Werbekonzept gemäß § 5 GlüStV 2021 ja nein
- Sozialkonzept gemäß § 6 GlüStV 2021 ja nein
- Informationskonzept (Aufklärung über Suchtrisiken) nach § 7 GlüStV 2021 ja nein
- Nachweis über die Teilnahme am Sperrsystem nach §§ 8 bis 8c und 23 GlüStV 2021 ja nein
- Bescheinigungen über die Zertifizierung der Spielhalle nach § 16a AG GlüStV NRW mit Datum nach dem
01.07.2021 (bei Unterschreitung des Mindestabstandes und bei Verbundspielhallen) ja nein
- Erklärung nach § 16 Abs. 5 GlüStV NRW der Nachbarspielhalle (bei Unterschreitung des Mindestabstandes)
 ja nein

Persönliche Unterlagen:

- Pachtvertrag oder Eigentumsnachweis ja nein
- Personalausweis/Reisepass ja nein
- EU-Ausländer: Identitätskarte mit Meldebescheinigung
- Nicht-EU-Ausländer: Aufenthaltsberechtigung/Aufenthaltserlaubnis, die eine selbstständige Erwerbstätigkeit erlaubt
- Führungszeugnis ja nein
(Bei dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Einwohnermeldeamt zu beantragen)
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister ja nein
(Bei dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Einwohnermeldeamt zu beantragen)
- Steuerunbedenklichkeitsbescheinigung ja nein
(Beim zuständigen Finanzamt einzuholen)
- bei bereits selbstständiger Tätigkeit an einem anderen Ort als dem Wohnort benötigen Sie zusätzlich eine Unbedenklichkeitsbescheinigung
des für Ihre Unternehmenssteuer zuständigen Finanzamtes
- Steuerunbedenklichkeitsbescheinigung ja nein
(Bei der zuständigen Stadtkasse zu beantragen)
- bei Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit in einem anderen Ort als dem Wohnort, zudem eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der für Ihre
Gewerbsteuer zuständigen Stadtkasse
- Auszug aus der Schuldnerkartei ja nein
(Beim zuständigen Amtsgericht einzuholen)
- Sachkundenachweis des Betreibers und der Spielhallenleitung i.S.d. Rechtsverordnung nach § 22 Abs.1 Nr.10 AG
GlüStV NRW (bei Unterschreitung des Mindestabstandes und bei Verbundspielhallen) ja nein

Bescheinigungen über die Schulung des Spielhallenpersonals i.S.d. Rechtsverordnung nach § 22 Abs.1 Nr.10 AG GlüStV NRW (bei Unterschreitung des Mindestabstandes und bei Verbundspielhallen) ja nein

Persönliche Unterlagen juristische Personen:

Handelsregisterauszug ja nein

Steuerunbedenklichkeitsbescheinigung ja nein
(Beim für den Firmensitz zuständigen Finanzamt zu beantragen)

Steuerunbedenklichkeitsbescheinigung ja nein
(Bei der für den Firmensitz zuständigen Stadtkasse zu beantragen)

Auszug aus der Schuldnerkartei ja nein
(Beim für den Firmensitz zuständigen Amtsgericht einzuholen)

Auskunft aus dem Gewerbezentralregister der Gesellschaft ja nein

Darüber hinaus werden für die geschäftsführenden Personen der juristischen Person aufgeführte Unterlagen benötigt:

Führungszeugnis für alle geschäftsführenden Personen ja nein

Auszug aus dem Gewerbezentralregister für alle geschäftsführenden Personen der Gesellschaft ja nein

Die persönlichen Unterlagen dürfen nicht älter als sechs Monate sein.

Einschlägige Vorschriften:

Staatsvertrag zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag 2021 – GlüStV 2021)

§ 24

Erlaubnisse

- (1) Unbeschadet sonstiger Genehmigungserfordernisse bedürfen die Errichtung und der Betrieb einer Spielhalle einer Erlaubnis nach diesem Staatsvertrag.
- (2) ¹Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die Errichtung und der Betrieb einer Spielhalle den Zielen des § 1 zuwiderlaufen. ²Sie ist schriftlich zu erteilen und zu befristen. ³Die Erlaubnis kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (3) Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen der Länder.

§ 25

Beschränkungen von Spielhallen; Verbot von Mehrfachkonzessionen

- (1) ¹Zwischen Spielhallen ist ein Mindestabstand einzuhalten. ²Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen der Länder.
- (2) Die Erteilung einer Erlaubnis für eine Spielhalle, die in einem baulichen Verbund mit weiteren Spielhallen steht, insbesondere in einem gemeinsamen Gebäude oder Gebäudekomplex untergebracht ist, ist ausgeschlossen.
- (3) Die Länder können die Anzahl der in einer Gemeinde zu erteilenden Erlaubnisse begrenzen.

§ 26

Anforderungen an die Ausgestaltung und den Betrieb von Spielhallen

- (1) Von der äußeren Gestaltung der Spielhalle darf keine Werbung für den Spielbetrieb oder die in der Spielhalle angebotenen Spiele ausgehen oder durch eine besonders auffällige Gestaltung ein zusätzlicher Anreiz für den Spielbetrieb geschaffen werden.
- (2) Die Länder setzen für Spielhallen zur Sicherstellung der Ziele des § 1 Sperrzeiten fest, die drei Stunden nicht unterschreiten dürfen.

§ 29

.....

- (4) Die Länder können in ihren Ausführungsbestimmungen vorsehen, dass für am 1. Januar 2020 bestehende Spielhallen, die in einem baulichen Verbund mit weiteren Spielhallen stehen, für bis zu drei Spielhallen je Gebäude oder Gebäudekomplex auf gemeinsamen Antrag der Betreiber abweichend von § 25 Absatz 2 eine befristete Erlaubnis erteilt werden kann, wenn mindestens alle Spielhallen von einer akkreditierten Prüforganisation zertifiziert worden sind und die Zertifizierung in regelmäßigen Abständen, mindestens alle zwei Jahre, wiederholt wird, die Betreiber über einen aufgrund einer Unterrichtung mit Prüfung erworbenen Sachkundenachweis verfügen und das Personal der Spielhallen besonders geschult wird. Die Übergangsfrist ist landesgesetzlich festzulegen. Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen der Länder.

.....

Gesetz zur Ausführung des Glücksspielstaatsvertrages (Ausführungsgesetz NRW Glücksspielstaatsvertrag - AG GlüStV NRW)

§ 16

(1) Eine Spielhalle im Sinne dieses Gesetzes ist ein Unternehmen oder Teil eines Unternehmens, das ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten oder der Veranstaltung anderer Spiele im Sinne des § 33c Absatz 1 Satz 1 oder des § 33d Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung dient; Schank- und Speisewirtschaften sind keine Spielhallen. Ein Unternehmen ist trotz anderslautender Anzeige nach § 14 Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung und Bestätigung nach § 33c Absatz 3 Satz 1 der Gewerbeordnung auch dann als Spielhalle im Sinne des Satzes 1 anzusehen, wenn auf Grund einer Gesamtschau der objektiven Betriebsmerkmale folgende äußerlich erkennbare Merkmale vorliegen:

1. die Art und der Umfang der angebotenen Nebenleistung spielen im Vergleich zum Umfang des angebotenen Spielbetriebes und im Hinblick auf die Ausgestaltung und Größe der Betriebsstätte eine erkennbar untergeordnete Rolle oder
2. Umsätze werden ausschließlich oder überwiegend aus der Aufstellung von Geldspielgeräten generiert.

(2) Die Errichtung und der Betrieb einer Spielhalle bedürfen der Erlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 und nach diesem Gesetz. Genehmigungserfordernisse nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. die Errichtung oder der Betrieb den Zielen des Glücksspielstaatsvertrags 2021 gemäß § 1 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 zuwiderläuft,
2. die in § 33c Absatz 2 Nummer 1 oder § 33d Absatz 3 der Gewerbeordnung genannten Voraussetzungen vorliegen,
3. die zum Betrieb des Gewerbes bestimmten Räume wegen ihrer Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügen,
4. der Betrieb des Gewerbes eine Gefährdung der Jugend, eine übermäßige Ausnutzung des Spieltriebs, schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder sonst eine nicht zumutbare Belästigung der Allgemeinheit, der Nachbarn oder einer im öffentlichen Interesse bestehenden Einrichtung befürchten lässt,
5. die Betreiberin oder der Betreiber oder die Spielhallenleiterin oder der Spielhallenleiter unzuverlässig ist, insbesondere nicht die Gewähr dafür bietet, dass die Spielteilnahme ordnungsgemäß und für die Spielteilnehmer nachvollziehbar durchgeführt wird,

6. die Einhaltung

- a) der Jugendschutzanforderungen nach § 4 Absatz 3 des Glücksspielstaatsvertrags 2021,
- b) der Beschränkungen für öffentliche Glücksspiele im Internet nach § 4 Absatz 4 des Glücksspielstaatsvertrags 2021,
- c) der Werbebeschränkungen nach § 5 des Glücksspielstaatsvertrags 2021,
- d) der Anforderungen an das Sozialkonzept nach § 6 des Glücksspielstaatsvertrags 2021,
- e) der Anforderungen an die Aufklärung über Suchtrisiken nach § 7 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 oder
- f) die Teilnahme am Sperrsystem nach den §§ 8 bis 8c des Glücksspielstaatsvertrags 2021 nicht sichergestellt ist oder

7. nicht sichergestellt ist, dass während der gesamten Öffnungszeiten der Spielhalle eine Aufsichtsperson anwesend ist. Die Erlaubnis ist widerruflich zu erteilen und auf eine Dauer von längstens sieben Jahren zu befristen. Sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen versehen werden.

(3) Ein Mindestabstand von 350 Metern zu einer anderen Spielhalle soll nicht unterschritten werden. Die Spielhalle soll nicht in räumlicher Nähe zu öffentlichen Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe betrieben werden; dabei soll regelmäßig der Mindestabstand nach Satz 1 zu Grunde gelegt werden. § 5 Absatz 6 gilt entsprechend. Die für die Erlaubnis zuständige Behörde darf unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Umfeld des jeweiligen Standortes und der Lage des Einzelfalls von der Maßgabe zum Mindestabstand abweichen. Bauplanungsrechtliche Anforderungen bleiben unberührt.

(4) Zwischen Spielhallen findet ein von Absatz 3 Satz 1 abweichender geringerer Mindestabstand von 100 Metern (geringerer Mindestabstand) Anwendung, wenn sowohl die Spielhalle, für die die Erlaubnis beantragt wird (Antragsspielhalle), als auch alle erlaubten Spielhallen, die sich innerhalb des Mindestabstands nach Absatz 3 Satz 1 zu ihr befinden (Nachbarspielhallen), die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. die Spielgeräte sind einzeln aufgestellt in entweder einem Abstand von mindestens 2 Metern oder, wenn sie durch eine Sichtblende in einer Tiefe von mindestens 0,8 Metern, gemessen von der Gerätefront in Höhe mindestens der Geräteoberkante, getrennt sind, in einem Abstand von mindestens 1 Meter,
2. durch die Betreiberin oder den Betreiber oder auf deren oder dessen Veranlassung wird mindestens zweimal täglich, davon einmal bei der Öffnung der Spielhalle und einmal mindestens sechs Stunden nach diesem Zeitpunkt, überprüft, ob die vorzuhaltenden Informationsmaterialien in ausreichender Anzahl vorhanden sind, und die erfolgte Überprüfung protokolliert,
3. es werden Informationen über das Suchtrisiko und mögliche negative Folgen des Glücksspiels, die Möglichkeit der Selbst- und Fremdsperrung und mindestens eine Suchthilfeeinrichtung einschließlich deren Kontaktdaten von außerhalb der Spielhalle gut sichtbar und lesbar in unmittelbarer Nähe des Eingangs der Spielhalle angebracht,
4. die Betreiberinnen oder Betreiber und die Spielhallenleitungen verfügen über einen aufgrund einer Unterrichtung mit Prüfung erworbenen Sachkundenachweis im Sinne der Rechtsverordnung nach § 22 Absatz 1 Nummer 10,
5. das Personal der Spielhallen ist im Sinne der Rechtsverordnung nach § 22 Absatz 1 Nummer 10 besonders geschult und
6. die Spielhallen sind nach § 16a zertifiziert.

§ 5 Absatz 6 gilt für den geringeren Mindestabstand entsprechend.

(5) Darüber hinaus ist für die Erlaubniserteilung unter Anwendung des geringeren Mindestabstands nach Absatz 4 erforderlich, dass der Erlaubnisbehörde im Zeitpunkt der Entscheidung über den Erlaubnisantrag der Antragsspielhalle für alle Nachbarspielhallen eine schriftliche Erklärung der Erlaubnisinhaberinnen beziehungsweise Erlaubnisinhaber vorliegt, nach der sie sich für den Fall der Erteilung der Erlaubnis für die Antragsspielhalle zur Einhaltung der Voraussetzungen des Absatzes 4 Satz 1 Nummer 1 bis 6 für die gesamte restliche Laufzeit ihrer Erlaubnisse verpflichten und bestätigen, die Widerrufsvorschrift des Absatzes 7 zur Kenntnis genommen zu haben. Die Erklärung ist entbehrlich, wenn bereits eine Verpflichtung besteht, die Voraussetzungen des Absatzes 4 Satz 1 Nummer 1 bis 6 für die gesamte restliche Laufzeit der Erlaubnis einzuhalten. Zu erlaubten Spielhallen, welche die Voraussetzungen des Satzes 1 und des Absatzes 4 Satz 1 Nummer 1 bis 6 nicht erfüllen, ist der Mindestabstand nach Absatz 3 Satz 1 auch dann einzuhalten, wenn die Antragsspielhalle die Voraussetzungen des Absatzes 4 Satz 1 Nummer 1 bis 6 erfüllt.

(6) Eine unter Anwendung des geringeren Mindestabstands erteilte Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn in Bezug auf diese Spielhalle eine der Voraussetzungen des Absatzes 4 Satz 1 Nummer 1 bis 6 wegfällt, es sei denn, die Spielhalle hält im Zeitpunkt der Entscheidung über den Widerruf zu jeder anderen erlaubten Spielhalle den Mindestabstand nach Absatz 3 Satz 1 ein.

(7) Die Erlaubnis einer Nachbarspielhalle, für die die Erklärung nach Absatz 5 Satz 1 im Zeitpunkt der Erlaubniserteilung für die Antragsspielhalle vorlag, ist zu widerrufen, wenn in Bezug auf diese Spielhalle eine der Voraussetzungen nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 bis 6 wegfällt, es sei denn, die Spielhalle hält im Zeitpunkt der Entscheidung über den Widerruf zu jeder anderen erlaubten Spielhalle den Mindestabstand nach Absatz 3 Satz 1 ein.

(8) Als Bezeichnung des Unternehmens im Sinne des Absatzes 1 ist lediglich das Wort „Spielhalle“ zulässig.

(9) In einer Spielhalle im Sinne des Absatzes 1, einschließlich des Eingangsbereichs und aller zu ihr gehörenden Flächen, über die die Betreiberin oder der Betreiber die unmittelbare Verfügungsgewalt ausübt, sind

1. der Abschluss von Lotterien und Wetten sowie das Aufstellen von Wettterminals und jede Duldung des Aufstellens von Wettterminals,
2. das Aufstellen, Bereithalten oder die Duldung von technischen Geräten zur Bargeldabhebung, insbesondere EC- oder Kreditkartenautomaten,
3. Zahlungsdienste im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 2 und Zahlungsvorgänge im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 4, 6 und 10 des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes und
4. die kostenlose Abgabe von Speisen und Getränken sowie die Abgabe von Speisen und Getränken zu Preisen, die unter dem Einkaufspreis liegen, unzulässig.

(10) In einem Gebäude oder Gebäudekomplex, in dem sich bereits eine erlaubte Wettvermittlungsstelle befindet, darf keine Spielhalle betrieben werden.

§ 16a

(1) Eine Zertifizierung ist nur erforderlich, soweit dies durch dieses Gesetz ausdrücklich vorgeschrieben wird. Die Zertifizierung erfolgt ausschließlich durch nach Absatz 2 akkreditierte Prüforganisationen. Zertifizierungen, die vor dem 1. Juli 2021 erteilt worden sind, entsprechen nicht den Anforderungen nach diesem Gesetz.

(2) Prüforganisationen sind zur Zertifizierung nach diesem Gesetz berechtigt, wenn sie hinsichtlich der hierzu erforderlichen Sachkunde und ihrer organisatorischen, personellen und finanziellen Unabhängigkeit von Spielhallenbetreiberinnen und Spielhallenbetreibern, Automatenaufstellerinnen und Automatenaufstellern und deren Interessenverbänden bei der nationalen Akkreditierungsstelle gemäß DIN ISO/IEC 17065 Ausgabe Januar 2013 akkreditiert sind. Die Akkreditierung darf einer Prüforganisation nur erteilt werden, wenn

1. die Prüforganisation, deren Leitung sowie das von ihr zur Prüfung eingesetzte Personal zuverlässig sind und die Gewähr dafür bieten, dass die Zertifizierung ordnungsgemäß durchgeführt wird, insbesondere die hierfür erforderliche Sachkunde vorliegt,
2. die Prüforganisation und deren leitendes Personal sowie nahe Angehörige des leitenden Personals keine Spielhallen betreiben, nicht als Automatenaufstellerinnen oder Automatenaufsteller oder Herstellerinnen oder Hersteller von Geldspielgeräten tätig sind und keine ähnlichen Tätigkeiten ausüben,
3. an der Prüforganisation keine Person unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 5 Prozent der Anteile oder der Stimmrechte beteiligt ist, welche eine Tätigkeit im Sinne der Nummer 2 ausübt oder ihrerseits mit mehr als 5 Prozent der Anteile oder der Stimmrechte an einem Unternehmen unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, welches eine Tätigkeit im Sinne der Nummer 2 ausübt,
4. mit dem Antrag ein Zertifizierungsprogramm vorgelegt wird oder nachgewiesen wird, dass ein bereits akkreditiertes Zertifizierungsprogramm einer Dritten oder eines Dritten, das Konformitätszeichen, genutzt wird und
5. nachgewiesen wird, dass das vorgelegte Zertifizierungsprogramm für Prüfungen nach den Absätzen 3 und 4 geeignet ist, insbesondere also gewährleistet wird, dass regelmäßig nur solche Spielhallen über eine Zertifizierung verfügen, die mindestens die Voraussetzungen des Absatzes 3 erfüllen.

Die Akkreditierung ist widerruflich und auf längstens fünf Jahre befristet zu erteilen und kann unter Auflagen erteilt werden. Sie ist zu widerrufen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass die Voraussetzungen des Satzes 2 nicht mehr gegeben sind.

(3) Die Zertifizierung darf nur erteilt werden, wenn die Anforderungen dieses Gesetzes und der Spielverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2006 (BGBl. I S. 280) in der jeweils geltenden Fassung eingehalten werden.

(4) Die Zertifizierung wird für die Dauer von zwei Jahren erteilt. Danach ist eine neue Zertifizierung zu beantragen. Während der Laufzeit der Zertifizierung hat die Prüforganisation jährlich mindestens zwei stichprobenartige Überprüfungen durchzuführen, ob die Voraussetzungen der Zertifizierung weiter vorliegen. Mindestens eine dieser Überprüfungen muss unangekündigt erfolgen und darf nicht als Überprüfung erkennbar sein. Wird bei der Überprüfung festgestellt, dass die Voraussetzungen einer Zertifizierung nicht vorliegen, ist die Zertifizierung zu entziehen, es sei denn, es handelt sich um einen Mangel, der bei einer vorherigen Überprüfung nicht vorhanden war und der unverzüglich behoben wird.

(5) Alle zur Führung einer zertifizierten Spielhalle notwendigen Bescheinigungen müssen zusammengefasst und zur jederzeitigen Kontrolle durch die Aufsichtsbehörde während der Öffnungszeiten vorgehalten werden.

(6) Die Zuständigkeiten und Befugnisse der Aufsichtsbehörden bleiben unberührt. Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, Erkenntnisse, die gegen eine Zertifizierung einer Spielhalle sprechen könnten, der Zertifizierungsstelle mitzuteilen.

§ 17a

(1) Für bis zu drei Spielhallen, die in einem baulichen Verbund stehen und mindestens seit dem 1. Januar 2020 ohne Unterbrechung bestanden haben, können die Betreiberinnen und Betreiber durch einen gemeinsamen Antrag, in dem sie eine der antragstellenden Spielhallen zur primären Spielhalle bestimmen, Erlaubnisse nach § 16 beantragen. Über den Antrag ist nach Maßgabe der folgenden Absätze zu entscheiden. Dies gilt nicht für Spielhallen, deren Betrieb untersagt oder für die ein Erlaubnisantrag abgelehnt worden ist, falls die Untersagung beziehungsweise die Ablehnung vor dem Inkrafttreten des Glücksspielstaatsvertrags 2021 bestandskräftig geworden ist.

(2) Auf den gemeinsamen Antrag nach Absatz 1 Satz 1 ist zunächst über die Erlaubnis für die zur primären Spielhalle bestimmte Spielhalle zu entscheiden. Insoweit richtet sich das Erlaubnisverfahren nur nach den allgemeinen Bestimmungen.

(3) Für die mitantragstellende Spielhalle beziehungsweise die beiden mitantragstellenden Spielhallen einer nach Absatz 2 erlaubten Spielhalle steht § 25 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 der Erteilung einer bis längstens zum 31. Dezember 2028 zu befristenden Erlaubnis nach § 16 nicht entgegen, wenn sowohl für die nach Absatz 2 erlaubte Spielhalle als auch für alle mitantragstellenden Spielhallen die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. die Betreiberinnen, Betreiber und Spielhallenleitungen verfügen über einen aufgrund einer Unterrichtung mit Prüfung erworbenen Sachkundenachweis im Sinne der Rechtsverordnung nach § 22 Absatz 1 Nummer 10,
2. das Personal der Spielhallen ist im Sinne der Rechtsverordnung nach § 22 Absatz 1 Nummer 10 besonders geschult und
3. die Spielhallen sind nach § 16a zertifiziert.

Zwischen der nach Absatz 2 erlaubten Spielhalle und den mitantragstellenden Spielhallen sowie zwischen den mitantragstellenden Spielhallen ist kein Mindestabstand nach § 25 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 und nach § 16 Absatz 3 Satz 1 beziehungsweise Absatz 4 einzuhalten, das Erfordernis eines Mindestabstands zu anderen Spielhallen bleibt unberührt.

(4) Fällt für die nach Absatz 2 erlaubte Spielhalle eine der Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 1 bis 3 vor dem 31. Dezember 2028 weg, sind die Erlaubnisse für alle mitantragstellenden Spielhallen zu widerrufen. Fällt für eine mitantragstellende Spielhalle eine der Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 1 bis 3 vor dem 31. Dezember 2028 weg, ist die Erlaubnis für diese Spielhalle zu widerrufen.

(5) Die Erlaubnisse nach § 16 für die mitantragstellenden Spielhallen erlöschen mit Ablauf des 31. Dezember 2028 und bei Wegfall der Erlaubnis der nach Absatz 2 erlaubten Spielhalle. Dies gilt auch, wenn die Erlaubnisse für die mitantragstellenden Spielhallen auf einen späteren Zeitpunkt befristet sind.

§ 22

(1) Das für Inneres zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den fachlich betroffenen Ressorts durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über

1. das Erlaubnisverfahren nach § 4 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 in Verbindung mit § 4 dieses Gesetzes, insbesondere zu Umfang, Inhalt und Zahl der erforderlichen Anträge, Anzeigen, Nachweise und Bescheinigungen,
2. die die Art und Umfang und das Einzugsgebiet der Annahmestellen nach § 5 Absatz 4 unter Berücksichtigung der Einwohnerzahlen im Umkreis des jeweiligen Geschäftsraumes, das Erlaubnisverfahren, die Befristung und das Erlöschen der Erlaubnis,
3. die Art der Begrenzung der Zahl der Wettvermittlungsstellen,

4. die Mitwirkung an der Sperrdatei nach §§ 8, 23 des Glücksspielstaatsvertrags 2021,
 5. die Errichtung und den Betrieb einer Spielhalle nach § 24 Absatz 2 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrags 2021,
 6. die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Regelungen hinsichtlich der nach §§ 13, 13a und 13b zulässigen Wettvermittlungsstellen, einschließlich der räumlichen Beschaffenheit und der Nutzung in den zur Wettannahme bestimmten Geschäftsräumen, dem Erlaubnisverfahren, der Erlaubnisvoraussetzungen zum Betrieb der Wettvermittlungsstelle, besonders im Hinblick auf das räumliche Zusammentreffen mit anderen gewerblichen Einrichtungen, sowie Anforderungen an ein Sozialkonzept, die zu nutzende Software, an das zu beschäftigende Personal, die Schulungen und die Informationsmaterialien zur Vermeidung von Spielsucht und nähere Vorgaben für zulässige Wettterminals und Spielvorbereitungsterminals,
 7. die Anforderungen an die Eröffnung, den Betrieb, die Sperre und die Rückabwicklung von Spielerkonten, die zu verwendende Software, die zu speichernden Daten, die Speicherdauer und die Datenschutzvorgaben,
 8. die Voraussetzungen, die Art und Weise und die Rechtsfolgen der nach § 9 Absatz 2a des Glücksspielstaatsvertrags 2021 und §§ 11, 20 Absatz 2 zulässigen Testkäufe und Testspiele, soweit diese durch Glücksspielaufsichtsbehörden oder in deren Auftrag durchgeführt werden, deren Zuständigkeit sich aus § 20 dieses Gesetzes ergibt,
 9. die Voraussetzungen, den Ablauf und das Verfahren des nach § 13 Absatz 14 erforderlichen Losentscheids,
 10. die Anforderungen an die Unterrichtungen mit Prüfung sowie den Erwerb des Sachkundenachweises nach § 16 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 und § 17a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und an die Schulungen nach § 16 Absatz 4 Satz 1 Nummer 5 und § 17a Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 einschließlich der näheren Bestimmung, welche Teile des Personals zu schulen sind und welche Vorgaben zur Anwesenheit des geschulten Personals in den Spielhallen bestehen und
 11. das Nähere zu den Voraussetzungen der Zertifizierung nach § 16a Absatz 3 und 4 und zur Daten- und Informationsweitergabe zwischen Akkreditierungsstelle, zertifizierter Prüforganisation und der Glücksspielaufsicht.
- (2) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über die Glücksspiele der Veranstalter anderer Länder nach § 10 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrags 2021, deren Vermittlung ohne eine Veranstaltungserlaubnis der zuständigen nordrhein-westfälischen Behörde auch im Hinblick auf die Ziele des § 1 erlaubt werden kann (§ 7 Absatz 3).

Gewerbeordnung GewO

§ 33i

(1) Wer gewerbsmäßig eine Spielhalle oder ein ähnliches Unternehmen betreiben will, das ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten oder der Veranstaltung anderer Spiele im Sinne des § 33c Abs. 1 Satz 1 oder des § 33d Abs. 1 Satz 1 dient, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis kann mit einer Befristung erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit, der Gäste oder der Bewohner des Betriebsgrundstücks oder der Nachbargrundstücke vor Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig.

(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. die in § 33c Absatz 2 Nummer 1 oder § 33d Absatz 3 genannten Versagungsgründe vorliegen,
2. die zum Betrieb des Gewerbes bestimmten Räume wegen ihrer Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügen oder
3. der Betrieb des Gewerbes eine Gefährdung der Jugend, eine übermäßige Ausnutzung des Spieltriebs, schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder sonst eine nicht zumutbare Belästigung der Allgemeinheit, der Nachbarn oder einer im öffentlichen Interesse bestehenden Einrichtung befürchten läßt.

§ 33c

.....

(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für die Aufstellung von Spielgeräten erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt; die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt in der Regel nicht, wer in den letzten drei Jahren vor Stellung des Antrages wegen eines Verbrechens, wegen Diebstahls, Unterschlagung, Erpressung, Hehlerei, Geldwäsche, Betrug, Untreue, unerlaubter Veranstaltung eines Glücksspiels, Beteiligung am unerlaubten Glücksspiel oder wegen eines Vergehens nach § 27 des Jugendschutzgesetzes rechtskräftig verurteilt worden ist,

....

§ 33d

.....

(3) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller oder der Gewerbetreibende, in dessen Betrieb das Spiel veranstaltet werden soll, die für die Veranstaltung von anderen Spielen erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. § 33c Absatz 2 Nummer 1 zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

§ 35

(1) Die Ausübung eines Gewerbes ist von der zuständigen Behörde ganz oder teilweise zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden oder einer mit der Leitung des Gewerbebetriebes beauftragten Person in bezug auf dieses Gewerbe dartun, sofern die Untersagung zum Schutze der Allgemeinheit oder der im Betrieb Beschäftigten erforderlich ist. Die Untersagung kann auch auf die Tätigkeit als Vertretungsberechtigter eines Gewerbetreibenden oder als mit der Leitung eines Gewerbebetriebes beauftragte Person sowie auf einzelne andere oder auf alle Gewerbe erstreckt werden, soweit die festgestellten Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Gewerbetreibende auch für diese Tätigkeiten oder Gewerbe unzuverlässig ist. Das Untersagungsverfahren kann fortgesetzt werden, auch wenn der Betrieb des Gewerbes während des Verfahrens aufgegeben wird.